

lin-Brandenburg, U. v. 19. 6. 2007 – OVG 5 B 12.06). **Maßstab für die Ermessensentscheidung ist, ob und in welchem Umfang früherer Inlandsaufenthalt ungeachtet der Unterbrechung(en) integrierende Wirkung beigemessen werden kann** (Nr. 89.2 Abs. 1 E-StAR-VwV; s. a. VG Oldenburg, U. 12. 12. 2001 – 11 A 1739/00; HK-AuslR/Geyer, § 12 b StAG Rdn. 10). Die Anrechnungsmöglichkeit enthält kein gesetzlich intendiertes Ermessen dahin, dass im Regelfall zumindest eine Teilanrechnung zu erfolgen hat.

- 67 Die gesetzliche Anrechnungshöchstdauer von fünf Jahren ist als Ermessensgrenze trotz der Vereinheitlichung der Mindestdauer ununterbrochenen Inlandsaufenthalts auf acht Jahre beibehalten worden und erlaubt daher, dass diese zu mehr als der Hälfte trotz unterbrechenden Auslandsaufenthaltes durch Anrechnung erfüllt wird. Wegen der integrationspolitischen Bedeutung langjähriger Inlandsaufenthalte, bei denen auch der Kontinuität ein eigenständiges Gewicht zukommt, wird die Ausschöpfung der Anrechnungshöchstfrist nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Ausländer, der sich nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz StAG zu einem nicht nach Abs. 1 unbeachtlichen Auslandsaufenthalt entschließt, dann aber innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zurückkehrt, oder bei Personen, denen nach § 37 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (s. Nr. 89.2 Abs. 2 StAR-VwV/Nr. 12 b.2 Abs. 2 VAH). Für die Frage, inwieweit der ununterbrochene gewöhnliche und rechtmäßige Inlandsaufenthalt nach Unterbrechung die Mindestfrist von drei Jahren, die aus der Höchstanrechnung von fünf Jahren folgt, hinauszugehen hat, bieten die für die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer bei der Miteinbürgerung entwickelten Grundsätze (s. o. § 10 StAG Rdn. 335 ff.) einen grundsätzlich geeigneten Anhalt.
- 68 Die Ermessensbetätigung hat das private Interesse an einer (erleichterten) Einbürgerung und die öffentlichen Interessen, namentlich das Interesse an der Einbürgerung nur hinreichend integrierter Einbürgerungsbewerber, umfassend zu würdigen und abzuwägen. **Nicht zu berücksichtigen sind allgemeine einbürgerungspolitische Aspekte**, etwa entwicklungs- oder einwanderungspolitische Belange.
- 69 Das Ermessen erlaubt allerdings auch die Berücksichtigung solcher Umstände, die bei der rechtlich gebundenen Entscheidung über eine Einbürgerung nach den typisierenden Festlegungen des Gesetzgebers außer Betracht zu bleiben haben, soweit sie Bezug zum Grad der tatsächlichen Integration aufweisen, z. B. die Vermeidung der Verwertung einer nach § 12 b StAG beachtlichen Verurteilung durch den Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung durch den unterbrechenden Auslandsaufenthalt.
- 70 In die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Zeiten früherer Aufenthalte berücksichtigt werden sollen, sind hiernach erkennbar einzustellen und abzuwägen
- die anrechnungsfähige Gesamtdauer früherer Inlandsaufenthalte,
 - Zahl, Grund und Dauer nach Abs. 2 beachtlicher Unterbrechungen,
 - insbesondere die Frage, ob der unterbrechende Auslandsaufenthalt als selbstverantwortete Entscheidung gegen die Fortsetzung dauerhafter Bindung in

das Bundesgebiet zu werten ist oder er ohne oder gegen den Willen des Einbürgerungsbewerbers veranlasst worden ist (bei minderjährigen Kindern etwa die Entscheidung der Eltern, das Kind trotz gefestigter Bindung im Bundesgebiet in den Herkunftsstaat mitzunehmen oder für einen unbestimmten Zeitraum zu Verwandten in den Herkunftsstaat zu schicken),

- Zahl, Grund und Dauer nach Abs. 1 unbeachtlicher bzw. anzurechnender Auslandsaufenthalte,
- das Verhältnis aller beachtlicher Inlandsaufenthaltszeiten zu Auslandsaufenthaltszeiten (unabhängig von ihrer obligatorischen Anrechnung),
- nach § 12 a StAG nicht (mehr) beachtliche, nicht getilgte Verurteilungen wegen Straftaten oder sonstige nachhaltige Rechtsverfehlungen,
- Grad der wirtschaftlichen Integration oder
- integrationserhebliche Besonderheiten des Einzelfalles (z. B. atypisch geringe oder gute Sprachkenntnisse, besondere Integrationsbemühungen während anrechnungsfähiger früherer Aufenthaltszeiten).

Die **Entscheidung über die Anrechnung** dem Grunde und der Dauer nach ist 71 integraler Bestandteil der einheitlichen Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag und nicht isoliert durch gesonderten Verwaltungsakt zu treffen. Sie erfolgt **von Amts wegen** und erfordert keinen besonderen Anrechnungsantrag (*Makarov/v. Mangoldt*, Deutsches StAngR, § 89 AuslG Rdn. 32). Sie macht § 12 b StAG dadurch aber nicht zu einem selbständigen Ermessenseinbürgerungstatbestand; Rechtsgrundlage der Einbürgerung bleibt § 10 StAG (a. A. wohl *Makarov/v. Mangoldt*, Deutsches StAngR, § 89 AuslG Rdn. 32). Trifft die nach Abs. 2 zu treffende, sachlich auf das Aufenthaltsdauererfordernis bezogene Ermessensentscheidung mit anderen Ermessensentscheidungen zusammen (z. B. § 12 a Abs. 1 Satz 3 StAG), steigen regelmäßig die Anforderungen an eine dem Einbürgerungsbewerber günstige Entscheidung, weil die Zweifel an einer für die Einbürgerung hinreichenden Integration kumulieren (s. a. *Makarov/v. Mangoldt*, Deutsches StAngR, § 89 AuslG Rdn. 34).

d) Anwendung auf Miteinbürgerungsberechtigte

Die Anrechnung ist nach dem Wortlaut auf die »für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer« und damit das Aufenthaltsdauermindesterfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz StAG bezogen. Dies schließt eine unmittelbare Anwendung auf den ius-soli-Erwerb (§ 4 Abs. 3 StAG) aus. Zweifelhaft kann die fakultative Berücksichtigung bei Miteinbürgerungsberechtigten (§ 10 Abs. 2 StAG) sein, für die nach § 10 Abs. 2 StAG die Unterschreitung der Mindestdauer achtjährigen Inlandsaufenthaltes eröffnet und keine Mindestaufenthaltsdauer festgelegt ist. 72

Ein **genereller Ausschluss Miteinbürgerungsberechtigter von der fakultativen Anrechnung ist nach dem Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt.** 73 Soweit für die Ermessensentscheidung über die Miteinbürgerung von Ehepartnern in den Ausführungsbestimmungen bestimmte Mindestaufenthaltszeiten festgelegt werden, sind sie funktionell bezogen auf die für eine Miteinbürgerung hinreichende Integration; diese kann aber auch durch Voraufenthaltszeiten erreicht worden sein.